

Abfallsatzung

Aufgrund von - § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 23.07.1984 (GBl. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. S. 161), § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), - § 6 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tuttlingen und der Gemeinde Renquishausen vom 20.11.1990, §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg in der Fassung vom 15.02.1986 (GBl. S. 465). in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Renquishausen am 18.03.1993 eine Abfallsatzung beschlossen.

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.05.1995

geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.10.2001 (Euro-Anpassungssatzung)

geändert durch 3. Änderungssatzung vom 28.11.2003

geändert durch 4. Änderungssatzung vom 15.12.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG) § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG), §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tuttlingen und der Gemeinde Renquishausen vom 20.11.1990 in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Renquishausen am **28.11.2003** folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Aushubmaterials als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Lagerns.
- (2) Aushubmaterial i.S. Abs. 1 ist
 - a) unbelasteter Erdaushub (Abf. Schl. Nr. 31411), d.h. anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd und Felsmaterial, z.B. Material, wie es bei der Baugrubenherstellung, bei Straßen- und Tunnelarbeiten sowie Planierungsarbeiten anfällt;
 - b) mineralischer Straßenaufbruch (Abf.Schl.-Nr. 31410), d.h. ungebundenes oder hydraulisch gebundenes Straßenmaterial, wie es bei Rückbau, Anbau und Instandsetzung von Wegen, Straßen und befestigten Flächen anfällt, z.B. Aufbruch aus Betonstraßen, Landsteinen, Pflastersteinen, mineralischem Unterbau.
Für Mutterboden und kulturfähigen Unterboden gelten besondere Schutzbestimmungen (vgl. § 202 Baugesetzbuch).
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (4) Die Abfallsatzung der Gemeinde gilt auch für das Gebiet derjenigen Gemeinden, mit denen Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Abfalldeponien abgeschlossen wurden.

§ 2 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde entsorgt das in ihrem Gebiet angefallenen Aushubmaterial. Als angefallen gilt der Aushub, der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dort der Gemeinde während der Öffnungszeiten übergeben wird.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, in Zweifelsfällen einen Nachweis über die Beschaffenheit des angedienten Materials zu verlangen.

§ 3 Auskunfts- und Nachweispflicht

Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Aushubmaterials sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 - 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

II. Entsorgungseinrichtung

§ 4 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gebiet angefallenen Aushubmaterials erforderlichen Anlagen und stellt diese den in ihrer Gemeinde wohnenden Einwohnern zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Aushubmaterial einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Selbstanlieferern und Beauftragten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

III. Benutzungsgebühren

§ 5 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallbeseitigungsgebühren ist der Anlieferer
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat. Unberührt bleibt die Haftung nach §§ 1, 3, 6 und 7 Polizeigesetz.

§ 7 Erklärungsspflichten

Die Gebührenschuldner (§ 6) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Gemeinde geforderten Form abzugeben. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 8 Schätzung

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Anlieferung von Aushubmaterial beträgt die Gebühr **je Kubikmeter 6,00 €**
- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den Gebühren nach Abs. 1 Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen des angelieferten Aushubmaterials erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§10 Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle

Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

§ 11 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 100,00 DM im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunfts- und Erklärungsspflichten (§§ 3 und 7) nicht nachkommt.
2. entgegen § 2 dieser Satzung Aushubmaterial, das außerhalb der Gemeinde angefallen ist, auf einer Entsorgungsanlage der Gemeinde anliefert oder ablagert. Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Renquishausen, den 15.12.2010
gez. Kurt Frick
Bürgermeister

Ausgefertigt
Renquishausen, 15.12.2010

Kurt Frick
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Erddeponie in der Langquatte

Grundsätzlich ist auf Erddeponien nur die Anlieferung von reinem Erdaushub und mineralischen Straßenaufbruch gestattet. Andere Ablagerungen sind strengstens untersagt und führen jeweils zur Anzeige. Die Erddeponie ist grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramtes erlaubt.

An die Anlieferung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Rechtzeitig, mindestens 1 - 2 Tage vorher, ist bei Anlieferung größerer Mengen von Erdaushub oder mineralischen Straßenaufbruch das Bürgermeisteramt zu verständigen und die Genehmigung zu beantragen.
2. Mit der Genehmigung anerkennt der Anlieferer auch die Bedingungen der Gemeinde für die Benutzung.
3. Als Gebühr wird das in der Abfallsatzung der Gemeinde festgesetzte Entgelt erhoben. Bei festen Erdmassen wird jeweils das 1,3-fache des Aufmasses der Baustelle berechnet. Als Kostenschuldner gilt der Antragsteller. Im Uneinbringlichkeitsfalle haftet der Bauherr.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, auf die zu erwartende Gebühr eine Abschlagszahlung zu verlangen und kann die Anlieferung von der Leistung dieser Gebühr abhängig machen.
5. Das angelieferte Material ist entsprechend den Anweisungen der Gemeinde und ihrer Beauftragten abzuladen und einzubauen.
6. An Benutzer, die eine größere Menge Erdaushub anliefern, wird bei Genehmigung ein Schlüssel für den Erdauffüllplatz gegen ein Pfand von 25,-- € abgegeben. Dabei verpflichtet sich der Anlieferer, die Absperrung bei der Erddeponie zwischen den verschiedenen Anlieferungen abzuschließen. Dies gilt in besonderem Maße bei Beendigung der Anfuhr bzw. jeweils am Abend.
7. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zum sofortigen Entzug der Erlaubnis zur Anlieferung von Erdaushub und zur Einziehung des Schlüssels
8. Kleine Mengen Erdaushub können durch Bürger der Gemeinde jeweils nach vorheriger Vereinbarung abgeladen werden. Dabei ist jedoch die Bestimmung, dass nur Erdaushub und mineralischer Straßenaufbruch angefahren werden kann, genau zu beachten. Auch hier muss dem Bürgermeisteramt die genaue Abfuhrmenge mitgeteilt werden. Wer gegen die Bestimmung verstößt, kann von der künftigen Benutzung des Erdauffüllplatzes ausgeschlossen werden.

Von der Anlieferung ausgeschlossen sind vor allem: Plastikteile, Blechkübel, Fässer, Hausmüll, pflanzliche Abfälle. Das Verbrennen von Abfällen auf dem Deponiegelände ist grundsätzlich verboten. Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde bzw. der Platzaufsicht ist Folge zu leisten.

Renquishausen, den 25.03.1993

gez. Kurt Frick, Bürgermeister